

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt unter Anwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)“, Teil A, „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)“, Abschnitt 2, „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A-EG)“

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl., es sei denn, dass solche Verabredungen oder Empfehlungen nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

- 3.1. Für die Erarbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 3.2. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.3. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot muss in Schriftform erfolgen. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 3.4. Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten. Eine abschließende Liste der geforderten Unterlagen wird im Formular „Angebot“ unter Punkt. 8. aufgeführt. Von der Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen nach § 19 EG Abs. 2 VOL/A macht der Auftraggeber nur dann Gebrauch, wenn diese Nachforderung in anderen Dokumenten angekündigt wurde.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Das gilt ebenso für Erklärungen in etwaigen An- oder Begleitschreiben, die den Verdingungsunterlagen widersprechen, diese ändern oder ergänzen.

- 3.5. Alle Preise sind Netto ohne Umsatzsteuer in EURO anzugeben.
- 3.6. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wird.

Andere auf elektronischem Wege oder per Fax übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- 3.7. Der Bewerber kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Preisänderungen sind sowohl nach oben als auch nach unten zulässig.
- 3.8. Die in den Verdingungsunterlagen genannten Gesetze, Vorschriften oder Normen sind in der am Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe [Briefdatum] gültigen Fassung maßgebend.

4 Nebenangebote sind nicht zugelassen.**5 Gemeinschaftliche Bieter**

5.1 Als Bieter zugelassen werden nur:

- Einzelunternehmer
- Einzelunternehmer mit eigenen Niederlassungen / Betriebsstätten / Filialen
- Bietergemeinschaften

Die Weitergabe des Auftrages bzw. die Übertragung der Auftragsrealisierung an Nachauftragsnehmer, die nicht Mitglied der Bietergemeinschaft für dieses Angebot sind, ist unzulässig.

5.2. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.3. Ausgenommen von den Festlegungen nach 5.2. sind Bieter, die die Leistung selbst und/oder von rechtlich und wirtschaftlich unselbständigen, ihr unterstellten Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen erbringen lassen. Diese Bieter haben eine Aufstellung aller für die Ausführung der angebotenen Leistung vorgesehenen Niederlassungen mit Name des Niederlassungsleiters, Anschrift der Einrichtung, Telefon und Faxnummer vorzulegen.

Wird das Angebot von einem Niederlassungsleiter unterschrieben, ist dem Angebot eine von der Muttergesellschaft autorisierte, das Angebot und alle Niederlassungen betreffende Handlungsvollmacht für den Unterzeichner des Angebotes beizulegen. Wird die Handlungsvollmacht nicht vorgelegt, wird der Bieter als Bietergemeinschaft nach Pkt. 5.2. eingeordnet.

5.4. Bei nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

Ende der Bewerbungsbedingungen